

---

**Antrag**

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion die Linke

**Gesetz zur Änderung der Tilgungsverordnung**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von  
Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit (Tilgungsverordnung)  
Vom ...**

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1  
Änderung der Tilgungsverordnung

---

§ 5 Absatz 1 Satz 1 der Tilgungsverordnung vom 27. Januar 2021 (GVBl. S. 130), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 27.02.2024 (GVBl. S. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Das Wort „sechs“ wird durch das Wort „vier“ ersetzt.

Artikel 2  
Keine Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 1 beruhenden Teile der Tilgungsverordnung können nicht durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 3  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### ***Begründung***

Der Senat hat durch Rechtsverordnung den Umrechnungsmaßstab der Arbeitsstunden, die zur Tilgung eines Tagessatzes erforderlich sind von vier auf sechs Stunden erhöht. Damit hat er den zentralen Fortschritt der Novellierung der Tilgungsverordnung vom 26. Januar 2021 ohne vorherige Evaluation oder Beteiligung von Expert\*innen gekippt. Dieses Gesetz stellt den status quo ante wieder her.

Das Programm „Arbeit statt Strafe“ ermöglicht es Menschen, die zu einer Geldstrafe verurteilt wurden und selbige nicht bezahlen können, diese durch gemeinnützige Arbeit zu tilgen. Dies führt zur Vermeidung von Haftkosten und somit zu Einsparungen für den Berliner Landeshaushalt.

Erst im Januar 2021 war eine Neufassung der Berliner Tilgungsverordnung beschlossen worden, in der die Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe durch die Ableistung freier Arbeit geregelt ist. Mit der Neufassung wurde u.a. der Anrechnungsmaßstab für die sogenannte freie Arbeit gesenkt, indem nunmehr vier statt zuvor sechs Stunden für die Tilgung eines Tages Ersatzfreiheitsstrafe zu leisten sind. Die Reduzierung sollte das Risiko senken, dass Menschen die Ableistung der Arbeit abbrechen, gleichzeitig aber auch zur Verkürzung von Ersatzfreiheitsstrafen und somit zur weiteren Entlastung des Justizvollzugs beitragen. Diese sinnvolle Neuregelung soll nun wieder gekippt werden.

Die Auswertung der soziodemographischen Daten der Klient\*innen des Programms „Arbeit statt Strafe“ belegt, dass es sich bei einem großen Teil von ihnen um Menschen mit psychischen und körperlichen Erkrankungen oder Beeinträchtigungen durch Substanzmissbrauch handelt. Immer häufiger treten mehrere dieser Problemlagen gleichzeitig auf. Vielen Betroffenen fällt es schwer, mehrere Stunden hintereinander zu arbeiten oder sich überhaupt erst für eine Arbeitsaufnahme zu motivieren. Die Praxiserfahrung von Beschäftigungsgebern zeigt, dass die Belastbarkeit der Klient\*innen aufgrund der komplexen Problemlagen deutlich abgenommen und dass sich dies auf die Ableistung der Geldstrafe in freier Arbeit ausgewirkt hat. Eine beträchtliche Anzahl der Klient\*innen ist nicht in der Lage, länger als vier Stunden am Tag zu arbeiten.

Außerdem belegen die Erfahrungen der im Programm „Arbeit statt Strafe“ tätigen Träger der freien Straffälligenhilfe, dass die zu erbringende Stundenzahl aufgrund der zuvor beschriebenen Problemlagen der Klient\*innen sehr bedeutsam für ihre Teilnahmebereitschaft ist:

- Für viele Klient\*innen bildeten die zuvor geltenden sechs Stunden abzuleistender Arbeit eine große Hürde und es fiel ihnen von Beginn an schwer, die hierfür erforderliche Motivation aufzubringen. Dies führte oftmals zum Abbruch der Ableistung. Eine Regelarbeitszeit von vier Stunden reduziert hingegen das Abbruchrisiko.
- Die betroffenen Menschen sind zu einem großen Teil arbeitsentwöhnt und nur gering belastbar. Mit vier Stunden Arbeit gelingt es ihnen eher, sich einem strukturierten Alltag anzunähern und die anstehenden Arbeitsaufgaben zu bewältigen. Je höher die Anzahl der pro Tagessatz abzuleistenden Arbeitsstunden ist, um so unrealistischer wird die Bewältigung dieser Aufgabe.
- In einigen Fällen waren die vorhandenen psychischen und physischen Einschränkungen so gravierend, dass bereits vier Stunden unzumutbar waren und Anträge auf Herabsetzung der Stunden pro Tagessatz gestellt werden mussten.
- Die Komplexität ihrer Problemlagen erfordert von den Betroffenen einen erheblichen Aufwand zur Inanspruchnahme von vorhandenen Hilfen. Der Umfang von vier Stunden

Arbeit pro Tag ermöglicht es ihnen, sich zusätzlich um weitere für die Resozialisierung wesentlichen Lebensbereiche zu kümmern. Einige von ihnen werden substituiert und müssen täglich eine\*n Ärztin/Arzt aufsuchen. Andere sind auf Wohnungssuche, müssen Ämtergänge bewältigen oder sich um Kinder und Angehörige kümmern.

- Ein Großteil der Klient\*innen bedarf während der Ableistung der Arbeit ständiger Aufsicht und Anleitung. Die hierfür erforderlichen Kapazitäten sind bei vielen Beschäftigungsgebern nicht in ausreichendem Maße vorhanden, so dass sie von vornherein nur einen Beschäftigungsumfang von vier Stunden pro Tag anbieten können.
- Bei den zu erbringenden Arbeitsleistungen handelt sich in hohem Maße um körperliche Tätigkeiten (Hausdienstleistungen, Reinigung, Gartenarbeit etc.). Viele Klient\*innen sind jedoch körperlich eingeschränkt. Sechs Stunden körperliche Arbeit sind diesem Personenkreis nur schwer zumutbar, während vier Stunden eher zu bewältigen sind.

Um betroffenen Menschen die Tilgung ihrer Geldstrafe zu ermöglichen und somit eine Inhaftierung zu vermeiden, bedarf es eines niedrighwelligen Zugangs und einer realistischen Ausgestaltung der Ableistung, die sich an den gegebenen Voraussetzungen der Klient\*innenorientiert.

Die Neufassung der Tilgungsverordnung mit einer Erhöhung von vier auf sechs Stunden ist auch nicht im Sinne der Bundesgesetzgebung. Im Zuge der Überarbeitung des Sanktionenrechts trat erst zum 1. Februar 2024 die Regelung in Kraft, dass der Umrechnungsmaßstabs bei der Ersatzfreiheitsstrafe halbiert wird. Zu einer Geldstrafe verurteilte Personen soll die Erbringung gemeinnütziger Arbeit erleichtert und somit die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen vermieden werden. Mit der geplanten Erhöhung der Regelarbeitszeit wird die Erbringung erschwert und somit dieses Prinzip konterkariert.

Berlin, den 14. Mai 2024

Jarasch      Graf      Vandrey  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen

Helm Schatz Schlüsselburg  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion Die Linke

Synopse Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit (Tilgungsverordnung - TilgV)

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe</p> <p>(1) Durch sechs Stunden freie Arbeit wird die Vollstreckung eines Tages der Ersatzfreiheitsstrafe abgewendet. Bei einem Einsatz am Samstag oder Sonntag, an einem gesetzlichen Feiertag oder in der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) wird die Vollstreckung eines Tages der Ersatzfreiheitsstrafe durch drei Stunden freie Arbeit abgewendet; dieser Arbeitseinsatz soll nur neben der Ableistung freier Arbeit oder der Ausübung einer Berufstätigkeit in der Zeit von Montag bis Freitag erfolgen. In Härtefällen, insbesondere bei gesundheitlich oder familiär begründeten Problemlagen, kann die Vollstreckungsbehörde einen geringeren Bemessungsmaßstab festsetzen, der jedoch in der Regel drei Stunden nicht unterschreiten darf.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe</p> <p>(1) Durch <b>vier</b> Stunden freie Arbeit wird die Vollstreckung eines Tages der Ersatzfreiheitsstrafe abgewendet. Bei einem Einsatz am Samstag oder Sonntag, an einem gesetzlichen Feiertag oder in der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) wird die Vollstreckung eines Tages der Ersatzfreiheitsstrafe durch drei Stunden freie Arbeit abgewendet; dieser Arbeitseinsatz soll nur neben der Ableistung freier Arbeit oder der Ausübung einer Berufstätigkeit in der Zeit von Montag bis Freitag erfolgen. In Härtefällen, insbesondere bei gesundheitlich oder familiär begründeten Problemlagen, kann die Vollstreckungsbehörde einen geringeren Bemessungsmaßstab festsetzen, der jedoch in der Regel drei Stunden nicht unterschreiten darf.</p>